

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen)
in der Stadt Dülmen vom 20. Dezember 1983 ^{*)}

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1979 (BGBl. I S. 149), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV NW S. 268/ SGV NW 610), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 02.11.1983 für das Gebiet der Stadt Dülmen folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen und Plätze der Stadt Dülmen zur Abhaltung von Wochenmärkten und Volksfesten (Kirmessen) werden Gebühren erhoben.

§ 2
Gebührenmaßstab, Gebührensätze

(1) Die Gebühren auf dem Wochenmarkt betragen für alle Verkaufsstände ohne Unterschied zwischen geschlossenen und offenen Ständen und ohne Rücksicht darauf, ob das Feilhalten in Buden, von Wagen, Tischen, Karren, von der Erde oder sonstwie erfolgt

für den Dienstagsmarkt je m² Standfläche 0,40 €,
für den Freitagsmarkt je m² Standfläche 0,60 € und
für Saisonanbieter / Gelegenheitsbeschicker je m² Standfläche 1,60 €,

mindestens jedoch 10,00 € und für Saisonanbieter 20,00 € pro Markttag.

(2) Die Gebühr für ein viertägiges Volksfest (Kirmes) beträgt für:

- a) Fahrgeschäfte je m² Standfläche 2,70 €
- b) Sonstige Geschäfte je m² Standfläche 4,60 €
- c) Verlosungen je m² Standfläche 5,40 €
- d) Verkaufsstände je m² Standfläche 8,10 €
- e) Imbiss- und Getränkestände je m² Standfläche 10,70 €

mindestens jedoch 25,00 €.

(3) Die Gebühr für den zweitägigen Kirmeskrammarkt beträgt:

je lfd. Frontmeter 6,60 €.

(4) Bei den Gebühren für das Volksfest (Kirmes) und den Kirmeskrammarkt handelt es sich um Entgelte, für die eine Mehrwertsteuer nicht anfällt.

^{*)} in der Fassung der VIII. Änderungssatzung vom 27.07.2015; in Kraft ab 01.05.2015

§ 3
Gebührenberechnung

Für die Berechnung der Gebühren ist die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche maßgebend. Es wird auf volle m² und die Gebühr auf volle €-Beträge aufgerundet.

§ 4
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Standplatzinhaber.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Fälligkeit, Zahlung

- (1) Bei Wochenmärkten ist die Gebühr an jedem Markttag fällig. Für zugewiesene Dauerplätze ist die Gebühr monatlich im voraus fällig. Die Gebühren werden auch fällig, wenn der zugewiesene Platz nicht in Anspruch genommen wird. Wer den zugewiesenen Standplatz verspätet oder nur teilweise in Anspruch nimmt oder vorzeitig räumt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr. Über die entrichtete Gebühr wird von der Marktaufsicht eine Quittung ausgestellt.
- (2) Bei Volksfesten (Kirmessen) ist die Gebühr nach Erteilung der Standplatzzusage drei Monate vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung fällig.
- (3) Eines schriftlichen Heranziehungsbescheides bedarf es für die Gebührenerhebung nicht.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Dülmen vom 17.12.1975 außer Kraft.